

Geschäftsverzeichnismrn. 3961 und 3963
Urteil Nr. 113/2006 vom 28. Juni 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplans des Haushaltsjahres 2006, erhoben von L. Lamine und A. Mariën.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. April 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. April 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplans des Haushaltsjahres 2006 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2005).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. April 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. April 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Mariën, wohnhaft in 2840 Rumst, Lazarusstraat 7, Klage auf Nichtigerklärung derselben Rechtsnorm.

Diese unter den Nummern 3961 und 3963 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 27. April 2006 haben die referierenden Richter A. Alen und J. Spreutels in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klagen auf Nichtigerklärung offensichtlich unbegründet sind.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplans des Haushaltsjahres 2006 (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Dezember 2005).

Die angefochtene Bestimmung lautet:

« Die am 31. Dezember 2005 bestehenden direkten und indirekten Steuern in der Hauptsumme und in Zuschlagzehnteln zu Gunsten des Staates werden während des Jahres 2006 eingefordert gemäß den Gesetzen, Erlassen und Tarifen, durch die ihre Erhebungsgrundlage und Erhebung geregelt werden, einschließlich der Gesetze, Erlasse und Tarife, die nur zeitweilig oder vorläufig gelten ».

B.2. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16 und 170 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Gegen diese Bestimmungen werde nach Darlegung der klagenden Partei verstoßen,

« indem die föderale ausführende Gewalt beschlossen hat, eine gesetzwidrige Steuer zu erheben, indem sie insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen anwendet, die durch das Urteil Nr. 186/2005 vom 14. Dezember 2005 des Schiedshofes für nichtig erklärt worden sind, während eine Steuer zu Gunsten des Föderalstaates nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf und die föderale ausführende Gewalt das Gesetz auf der Grundlage der Gleichheit der Bürger einhalten muss, damit die Bürger im Rahmen des Gesellschaftsvertrags, auf dem eine parlamentarische Demokratie beruht, die Nichtausführung dieser Vereinbarung durch die ausführende Gewalt, und dies sicher auf steuerlichem Gebiet, beantworten können durch die Aussetzung der Ausführung ihrer Steuerpflichten, was im Falle einer indirekten Steuer, wie der Umweltsteuer, nur möglich ist, indem beim Schiedshof die Nichtigkeitserklärung der Gesetzesbestimmung beantragt wird, die es der ausführenden Gewalt erlaubt, Steuern zu erheben ».

B.3. In seinem Urteil Nr. 186/2005 vom 14. Dezember 2005 hat der Hof die Artikel 358 Buchstaben b), c) und d) und 359 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 für nichtig erklärt, die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 358 Buchstaben b), c) und d) bis zum 24. Juli 2004 aufrechterhalten und die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 359 bis zum 30. Juli 2006 aufrechterhalten.

Insbesondere hat der Hof in B.15.5 und B.16 des besagten Urteils Folgendes festgehalten:

« B.15.5. Es trifft zu, dass verschiedene Studien gezeigt haben, dass die Verwendung von nicht wiederverwendbaren Verpackungen, vorausgesetzt, sie können größtenteils selektiv gesammelt und wiederverwertet werden, zu einem gleichwertigen Ergebnis hinsichtlich der Begrenzung der Produktion von Restabfällen führen könnte und dass entsprechend den geprüften Thesen die Gesamtbilanz hinsichtlich des Umweltschutzes, in der alle Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer der Getränkeverpackung berücksichtigt werden, für gewisse nicht wiederverwendbare Verpackungen unter bestimmten strengen Bedingungen positiv ausfallen könnte.

Da dieses Ergebnis nur unter näher festzulegenden Bedingungen zu erreichen ist, die sich durch ihre Beschaffenheit von denjenigen unterscheiden, die für wiederverwendbare Verpackungen gelten, obliegt es dem Gesetzgeber, angesichts der diesbezüglich verfügbaren wissenschaftlichen Angaben festzulegen, unter welchen Bedingungen nicht wiederverwendbare Verpackungen für eine Befreiung von der Verpackungsabgabe in Frage kommen.

B.16. Aus der angefochtenen Bestimmung [Artikel 358 Buchstabe b) des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 und die untrennbar damit verbundenen Buchstaben c) und d) dieses Artikels] und der Nichtigklärung von Artikel 359 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (erster Klagegrund) [die dem König erteilte Ermächtigung, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Befreiung von der Verpackungsabgabe für Einweg-Getränkeverpackungen in Verbindung mit der Verwendung einer Mindestmenge von wiederverwerteten Stoffen vorzusehen, deren Mindestmenge Er festlegt] geht hervor, dass für die nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen nunmehr keine Befreiungsmöglichkeit mehr vorgesehen ist.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist es weder objektiv noch vernünftig gerechtfertigt, die nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen unter keinen Umständen, selbst dann nicht, wenn besonders hohe Recyclingprozentsätze erreicht werden, von der Verpackungsabgabe zu befreien ».

Die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 359 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 wurden bis zum 30. Juni 2006 aufrechterhalten, « damit dem Gesetzgeber die Möglichkeit geboten wird, eine neue Regelung nach Abwägung aller diesbezüglichen Interessen anzunehmen » (B.25).

B.4. Die angefochtene Bestimmung ermächtigt die ausführende Gewalt zur Einforderung der am 31. Dezember 2005 bestehenden Steuern, in der Hauptsumme und in Zuschlagzehnteln zu Gunsten des Staates. Es handelt sich um eine alljährlich wiederkehrende Bestimmung im Einnahmenhaushaltsplan, um die Anwendung der geltenden Steuergesetzgebung im Haushaltsjahr zu ermöglichen. Sie bringt somit Artikel 171 der Verfassung zur Ausführung, aufgrund deren die ausführende Gewalt erst zur Eintreibung der durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelten Steuern übergehen kann, nachdem sie durch die gesetzgebende Gewalt im Haushaltsgesetz oder im Finanzgesetz die Ermächtigung dazu erhalten hat.

B.5. Die Kläger schreiben der gesetzgebenden Gewalt die Absicht zu, bewusst gegen die Verfassung zu verstoßen, insofern die angefochtene Bestimmung der ausführenden Gewalt die Erlaubnis verleihe, die verfassungswidrigen Gesetze und gesetzwidrigen Erlasse, durch die die Erhebungsgrundlage und die Erhebung der Steuern geregelt würden, anzuwenden, und insofern sie ihr insbesondere die Ermächtigung erteile, die Verpackungsabgabe unter Missachtung des Urteils Nr. 186/2005 einzufordern.

B.6. Die Unterstellung der Kläger ist nicht mit dem Grundsatz vereinbar, dass, außer bei anders lautenden Angaben, die im vorliegenden Fall weder aus dem deutlichen Text der

angefochtenen Bestimmung noch aus den Vorarbeiten dazu abgeleitet werden können, eine verfassungskonforme Auslegung zu wählen ist. Es kann daher nicht geschlussfolgert werden, dass die angefochtene Bestimmung die Ermächtigung beinhalten würde, eine verfassungswidrige Abgabe einzufordern.

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Gesetzgeber, selbst wenn die angefochtene Bestimmung die Bedeutung hätte, die ihr die klagenden Parteien verleihen, die Rechtskraft des vorerwähnten Urteils des Hofes nicht missachten würde - und folglich nicht gegen die Verfassung verstoßen würde -, insofern die angefochtene Bestimmung die Einforderung der Verpackungsabgabe im Haushaltsjahr 2006 ermöglicht. Durch die Aufrechterhaltung der Folgen schließt dieses Urteil nämlich bis zum 30. Juni 2006 keineswegs diese Einforderung aus.

B.7. Der Hof bemerkt ferner, dass, falls die ausführende Gewalt nach dem 30. Juni 2006 zur Einforderung der Verpackungsabgabe übergehen würde, ohne dass die gesetzgebende Gewalt eine Befreiung von der Verpackungsabgabe für recycelbare Getränkeverpackungen unter den von ihr festzulegenden Bedingungen vorgesehen hätte, den Abgabepflichtigen nicht die Rechtsmittel entzogen würden, um die wegen des Fehlens einer Befreiungsgrundlage für gewisse Verpackungen als verfassungswidrig angesehene Abgabe anzufechten. Die Missachtung der Rechtskraft des vorerwähnten Urteils würde dann in dem Beschluss der föderalen ausführenden Gewalt, « eine gesetzwidrige Steuer zu erheben » - wie die klagenden Parteien es selbst ausdrücken -, bestehen, wogegen bei den Gerichtshöfen und Gerichten Beschwerde eingelegt werden kann, und gegebenenfalls in der Weigerung der gesetzgebenden Gewalt, eine notwendige Befreiung von der Verpackungsabgabe vorzusehen, jedoch keineswegs in der angefochtenen allgemeinen Bestimmung des Gesetzes vom 20. Dezember 2005.

B.8. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklagen unbegründet sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts